

Trainerordnung des Saarländischen Ringer-Verbandes e. V.

1. Trainer und Übungsleiter bilden eine Trainervereinigung. Diese arbeitet nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des SRV.
2. Alle Trainer und Übungsleiter müssen einem Verein angehören, der Mitglied im SRV ist.
3. Die Trainervereinigung besteht aus dem Vorsitzenden, einem engeren Ausschuß, einem erweiterten Ausschuß und den Trainern und Übungsleitern. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis des engeren Ausschusses auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehört dem Präsidium des SRV an. Der engere Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis des erweiterten Ausschusses gewählt werden. Das Präsidium des SRV delegiert zwei weitere Beisitzer in diesem Ausschuß. Zu dem erweiterten Ausschuß zählen alle Trainer, die eine Trainerlizenz des DRB (A oder B) besitzen. Mit Abgabe der Mitgliedermeldung sind alle Trainer und Übungsleiter automatisch Mitglied in der Trainervereinigung.
4. Die beiden Landestrainer (Senioren) für Freistil und gr. - röm. Stil müssen dem engeren Trainer-Ausschuß angehören.
5. Der Vorsitzende des Trainer-Ausschusses ist für die Wahrung der fachlichen Belange der Trainervereinigung verantwortlich. Der Vorsitzende kann nach Bedarf diese Verantwortung auf ein Ausschußmitglied übertragen.
6. Die Mitglieder des engeren Trainer-Ausschusses sind verpflichtet, sich an die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen des SRV und DRB zu halten.
7. Der engere Trainer-Ausschuß ist für eine einheitliche Aus-und Fortbildung der Trainer, der Schulung von Spitzenkönnern des SRV, sowie für das Lehrgangswesen im SRV - soweit es nicht von anderen Referaten wahrgenommen wird - verantwortlich.
8. Die einzelnen Aufgabenbereiche werden vom engeren Trainer-Asschuß in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.

9. Der Vorsitzende und der engere Trainer-Ausschuß ist für die Einteilung der Trainer zu Lehrgängen, zur Aus- und Fortbildung und zu nationalen sowie internationalen Turnieren und Meisterschaften in Abstimmung mit dem Präsidium zuständig.
10. Der Vorsitzende und der engere Trainer-Ausschuß kann fachliche Angelegenheiten beraten, beschließen und entsprechende Anträge über das Präsidium des SRV der Mitgliederversammlung vorlegen.
11. Der Vorsitzende und der engere Trainer-Ausschuß hat die Aufgabe Trainer und (Fach) Übungsleiterprüfungen durchzuführen. Den Trainern ist ihre Qualifikation und Leistung entsprechend über den SRV beim DRB eine Lizenz zu beantragen.
12. Die Trainer müssen an Fortbildungsmaßnahmen, die vom Vorsitzenden und vom engeren Trainer-Ausschuß angesetzt werden, teilnehmen.
13. Mitgliederbeiträge zur Trainer-Vereinigung Lizenzgebühren etc. siehe Finanzordnung des SRV.
14. Der Erwerb der Trainer-Lizenz richtet sich nach den Richtlinien des DSB bzw. DRB. Die Ausbildung zum Übungsleiter erfordert 40 Stunden. Die Ausbildung zum Fachübungsleiter erfordert 120 Stunden an einer Sportschule.
15. Der Vorsitzende und der engere Trainer-Ausschuß erstellt für die Aus- und Fortbildung, Lehr- und Stoffpläne in engerer Zusammenarbeit mit dem Trainer-Referat des DRB.
16. Der Vorsitzende und der engere Trainer-Ausschuß benennt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten (Sport- und Jugendreferent) den Landeskader des SRV. Der Landeskader ist jährlich spätestens bis zum 31. Mai zu benennen. Bei der Aufstellung des Landeskaders ist auf Stilarttrennung zu achten. Bei Jugendlichen bis zu 16 Jahren kann die Stilart frei gewählt werden. Bei Aktiven ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt Stilarttrennung. Aktive, die sich nicht für eine Stilart entscheiden können, werden nicht in den Landeskader aufgenommen und werden nicht gefördert. Aktive, die nach Festlegung der Stilart die Stilart wechseln wollen, können ein Jahr nicht im Landeskader aufgenommen werden und erfahren ein Jahr keine Förderung. Die Benennung des Landeskaders hat in sachlicher und persönlicher Neutralität stattzufinden. Alle Entscheidungen sind unter Beachtung sportlicher Gesichtspunkte zu treffen. In Streitfällen entscheidet das Präsidium des SRV.
17. Die Kosten (Honorar-, Spesen und Reisekosten) für Lehrgänge, Sitzungen und Tagungen gehen zu Lasten des SRV (Finanzordnung des SRV). Diese Kosten dürfen jedoch nur für persönliche Trainerleistungen - also nicht für Leistungen sonstiger Trainer abgerechnet werden.

18. Die Trainerordnung ist Bestandteil der SRV-Ordnungen. Verstöße gegen die Trainerordnung durch die Trainer werden durch die SRV-Rechtsinstanzen oder mit Disziplinarmaßnahmen geahndet.

19. Der Vorsitzende und der engere Trainer-Ausschuß kann in folgenden Fällen Disziplinarmaßnahmen aussprechen:
 - a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Einsätzen als Trainer;
 - b) Verstöße gegen Anordnungen des Trainer-Ausschusses;
 - c) Abwerben von Sportlern in der Eigenschaft als Trainer.

20. Für diese Verstöße können vom Vorsitzenden und engeren Trainer-Ausschuß folgende Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) Entzug der Trainer-Lizenz auf Zeit;
 - c) Entzug der Trainer-Lizenz auf Dauer.

21. Die Verhängung der in Ziffer 20 aufgeführten Sanktionsmaßnahmen ist in einem mit Begründung versehenen schriftlichen Bescheid, mit Rechtsmittelbelehrung versehen, dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der bestrafte Trainer hat die Möglichkeit, hiergegen Beschwerde bei der RA-Instanz des SRV einzulegen. Die Beschwerdefrist beträgt **2 Wochen**. Sie wird in Gang gesetzt mit Erhalt der Entscheidung (ein Einschreibebrief gilt spätestens drei Tage nach Einlieferung bei der Post als zugestellt) vgl. hierzu § 4 Abs. 1 VwZG.

Vor dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme ist dem betreffenden Trainer ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.